# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 31. Januar 1994**

**über Maßnahmen zum Schutz gegen Trichinose**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(94/60/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie (EWG) 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG [2], insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nachdem im Gebiet der Gemeinschaft Trichinosefälle beim Menschen festgestellt worden sind und es im Rahmen von Veterinärkontrollen Hinweise auf das Vorhandensein von Trichinen in Einhuferfleisch aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada gegeben hat, hat die Kommission mit der Entscheidung 93/700/EG [3] die Einfuhr von bestimmtem frischen Einhuferfleisch aus den USA und Kanada vorübergehend verboten und Trichinenuntersuchungen für Einhuferfleisch aus den USA und Kanada vorgeschrieben.

Bei weiteren tierärztlichen Untersuchungen wurde festgestellt, daß die Trichinosefälle beim Menschen durch Fleisch von Einhufern aus einem kanadischen Betrieb verursacht wurden. Die erlassenen Maßnahmen sollten deshalb nur bezüglich dieses Betriebes aufrechterhalten bleiben.

Es ist erforderlich, das Gewicht der auf Trichinen zu untersuchenden Proben von Fleisch von Einhufern aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada zu erhöhen bis der Wissenschaftliche Veterinärausschuß zu dem Thema eine Empfehlung abgegeben hat.

Diese Entscheidung soll im Lichte einer solchen Empfehlung und aufgrund des Ergebnisses einer Überprüfungsreise durch Sachverständige der Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada überprüft werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von gekühltem frischen Fleisch von Einhufern aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada nur dann, wenn das Fleisch vor der Ausfuhr einer Untersuchung auf Trichinen mittels einer Verdauungsmethode wie im Anhang I der Richtlinie 77/96/EWG des Rates [4] beschrieben, mit negativem Ergebnis unterzogen worden ist; die untersuchte Probenmenge hat dabei jeweils 5 g Fleisch zu betragen. Die Sendungen müssen von einer Bescheinigung der zuständigen Veterinärbehörden der USA oder Kanadas begleitet sein, in der bestätigt wird, daß die Untersuchungen bei jedem Tierkörper der Sendung gemäß den Anforderungen mit negativem Ergebnis durchgeführt worden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten untersuchen Einfuhren von gekühltem frischen Fleisch von Einhufern aus den Vereinigten Staaten von Amerika und aus Kanada bei der Ankunft in der Gemeinschaft stichprobenweise gemäß den Vorschriften der Richtlinie 77/96/EWG auf Trichinen.

(3) Die Mitgliedstaaten verbieten bis zum 28. Februar 1994 alle Einfuhren von Fleisch von Einhufern aus dem Betrieb Nr. 389, Cofranca Import-Export Inc., Yamachiche, Québec, Kanada.

*Artikel 2*

Die vorliegende Entscheidung gilt ab dem 1. Februar 1994.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Januar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

---

[1] ABl. Nr. L 373 vom 21. 12. 1990, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.
[3] ABl. Nr. L 324 vom 24. 12. 1993, S. 57.
[4] ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 67.